

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 31.01.2025

Az.: K 54/24 (2)



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 21.10.2025	09:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pößneck

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Pößneck	---, 2809/2	Gebäude- und Freifläche, Neustädter Straße 71	Neustädter Straße 71, 07381 Pößneck	411	1642 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Baujahr: vor 1900

Nutzfläche: rd. 634 qm

Wohnfläche: 388 qm

Vorderhaus/Hauptgebäude an der Neustädter Straße:

dreigeschossig, vormalige Gewerberäume

nicht ausgebautes Dachgeschoss

Seitengebäude, zweigeschossig,

flach geneigtes Dach

Das Gebäude befindet sich in einem unsanierten, schlechten Zustand. Aufgrund undichter Dach-
eindeckung Nässe ins Gebäude eingedrungen.

Nähere Angaben siehe Gutachten.;

Verkehrswert:

5.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.